

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung einer Seitenausleitung als Entlastungsbauwerk für den Lohgraben auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 796, 815, 819, 823 der Gemarkung Alerheim

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Gemeinde Alerheim beabsichtigt den bestehenden Lohgraben über eine Seitenausleitung zu entlasten, um bei kurzen, starken Regenereignissen ein höheres Aufstauen zu vermeiden.

Der Lohgraben fließt gleichmäßig in seinem Gewässerbett bis in die Wörnitz ab. Am Bauort unterquert die Wörnitz in einem Düker, wobei sich der Lohgraben bei höheren Abflüssen vor dem Einlaufrechen aufstaut.

Zur Herstellung der Seitenausleitung wird ein offener Graben durch einen Einschnitt in das bestehende Gelände und ein Vollrahmen aus Stahlbeton (im Bereich des Wirtschaftsweg) gewählt. Das Vorhabensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 60 m².

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Das geplante Ausleitungsbauwerk liegt im SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ und im FFH-Gebiet Nr. 7029-371 „Wörnitztal“. Für das Entlastungsbauwerk wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt. Aufgrund der Bauzeitenregelung und des punktuellen Eingriffsbereiches hat die FFH-Verträglichkeitsabschätzung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete hat.

Weiterhin befinden sich im Umgriff von 5 km weder Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler noch Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete. Auch befinden sich im Bereich des Entlastungsbauwerkes keine biotopkartierten Flächen oder Wasserschutzgebiete.

Der Bereich, in dem das Entlastungsbauwerk erstellt werden soll, liegt im Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Da durch die Maßnahme der Lohgraben, welcher in die Wörnitz mündet, entlastet wird, wird die Hochwassersituation sogar verbessert, sodass keine negativen Beeinträchtigungen dadurch zu erwarten sind.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Maßnahmen nur im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. durchgeführt werden. Zudem wurde bereits ein Freiflächengestaltungsplan mit integriertem Ausgleich und Flächenbilanz sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt. Durch die Gestaltung des Böschungsbereiches des offenen Grabens und die Ansaat mit Regio-Saatgut mit Beimischung von Wiesenknopf wird der Eingriff vor Ort kompensiert.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Gemeinde Alerheim keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 22.06.2022

Baumer
Oberregierungsrätin